



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 80.60.01	Vorlage 2022/219	Datum 07.11.2022
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Betriebsausschuss	22.11.2022	Entscheidung	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Abwasserbetrieb TEO AÖR - Wirtschaftsplan 2022 und Gebührenkalkulation 2022, Anpassungen gem. Urteil OVG vom 17.05.2022

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss ermächtigt die Vertreter der Gemeinde Ostbevern im Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AÖR folgende Beschlüsse zu fassen bzw. der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 23.11.2022 zu:

1. Der Wirtschaftsplan und die Gebührenkalkulation der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2022, Sparte Ostbevern, wird in der vorliegenden korrigierten Version vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen und ersetzt den in der Sitzung am 24.11.2021 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.
2. Der Wirtschaftsplan der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in der vorliegenden korrigierten Version vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen und ersetzt den in der Sitzung am 24.11.2021 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.

3. Der Vorstand wird beauftragt, die Zustimmungen der jeweiligen Räte der Anteilsträger der Abwasserbetrieb TEO AÖR zum Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation 2022 einzuholen.
-

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Aufgrund des Wegfalls der Verzinsung des gemeindlichen Darlehens erfolgt eine Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 1.380.488,08 € an die Gemeinde Ostbevern und es entfallen zukünftig jährlich rd. 83.000 € Zinserträge.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Infolge des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2022 zur Gebührenkalkulation im Musterprozess des Bundes der Steuerzahler (Az. 9 A 1019/20) wurde die bislang geltende Rechtsprechung wesentlich verändert.

Für das in wesentlichen Teilen noch nicht rechtskräftig veranlagte Wirtschaftsjahr 2022 wurden daraufhin die Gebührenkalkulationen geprüft und die notwendigen Anpassungen im Wirtschaftsplan und den Gebührenkalkulationen vollzogen. Alle Änderungen sind in grüner Schrift zu erkennen. Die unveränderten Kostenansätze (schwarze Schrift) weisen noch den Kostenstand aus Herbst 2021 aus.

Unter den neuen rechtlichen Bedingungen sollten die bestehenden Ausschüttungen an die kommunalen Anteilsträger möglichst erhalten bleiben. Dementsprechend wurde für die Entsorgungsgebiete Telgte und Ostbevern die reproduktive Nettosubstanzerhaltung und für die Entsorgungsgebiete Everswinkel und Beelen die reale Kapitalerhaltung gewählt.

Bei der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes abgeschrieben. Ein Ansatz von Fremd- und Eigenkapitalzinsen bei der Gebührenkalkulation ist aufgrund der geringen Nominalzinssätze und der hohen Inflationsrate derzeit nicht möglich. Im Entsorgungsgebiet Telgte wurde in die-

sem Zusammenhang die bislang angewendete teilweise verlängerte Nutzungsdauer in der Kalkulation zugunsten der kürzeren handelsrechtlichen Nutzungsdauer aufgegeben.

Bei der realen Kapitalerhaltung werden die Abschreibungen auf Basis des Anschaffungs-/Herstellungswertes berechnet. Zudem dürfen die Zinsaufwendungen für Fremdkapital und ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz für das Eigenkapital bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird im Zuge der Rechtsprechung zur Höhe der Eigenkapitalverzinsung das tilgungsfreie Darlehen der Gemeinde Ostbevern mit einem Zinssatz von 6 % durch ein externes Darlehen ersetzt. Die Verzinsung an die Gemeinde entfällt damit ab dem Jahr 2022.

Um die Ausschüttungen an die Trägerkommunen weitestgehend zu erhalten, wurden neben den gewählten Kalkulationsverfahren noch die sonst gebührenmindernd eingesetzten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe der folgenden Darstellung nicht zur Gebührenminderung verwendet:

Telgte	258 T€
Everswinkel	77 T€
Ostbevern	60 T€
Beelen	41 T€

Im Ergebnis werden die Ausschüttungen an die Trägerkommunen weitestgehend erhalten. Durch die Abhängigkeit des Jahresüberschusses von der Differenz der handelsrechtlichen zu den kalkulatorischen Abschreibungen in den Entsorgungsgebieten Telgte und Ostbevern ist in diesen Fällen nur bedingt auf die endgültige Ausschüttung Einfluss zu nehmen.

Aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Jahr 2022 und dem rückwirkenden Abschluss von Verschlechterungen wurden die Gebührensätze mittels der Anpassung der angenommenen Jahresmengen maximal auf die Werte des ursprünglichen Wirtschaftsplans für das Jahr 2022 gesetzt.

Im Wirtschaftsplan 2022 sind die beschlossenen Mittelverschiebungen aus dem Jahr 2022 berücksichtigt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeitung

Anlage
Vorlage 2022 219, Anlage 1 - Wirtschaftsplan OVG 2022